

Thema:

Ein neues Gutachten ist zwischenzeitlich beim 167 er nach dem Urteilspruch der Richter vom LG Ravensburg aufgetaucht. Herr Achenbach, der bereits beim Prozess mit anwesend war und von den Richtern als mitgebrachter Zeuge **nicht** gehört wurde, versucht jetzt mit seinem Gutachten die Fachwelt erneut von der Tauglichkeit des 167 er zu überzeugen.



Vorausgeschickt wird:

Dieses Datenblatt ist an die >Oldenburgische IHK< gerichtet, der Herr Achenbach unterstellt ist. Daher wird in der Folge die IHK direkt angesprochen.

Zum Sachverhalt:

Oldenburgische IHK
Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Ravensburger Urteils, in Bezug auf den >ClearoPAG 167 er Volumen Aerosol – Klebstoff 167<. Sie werden erkennen, dass die Richter nicht in der Lage waren, den Bestätigungen der Firma ClearoPAG Folge zu leisten. Somit haben wir es im Augenblick mit den beiliegenden Verboten der Prüfinstituten mit einem Produkt zu tun, das keinerlei Prüfnachweise vorzuweisen hat.

Sachverständige Achenbach:

Ihr Sachverständige Achenbach, hat zwischenzeitlich für dieses Produkt ohne Prüfhintergründe und Prüfnachweise eine Empfehlung in Form eines Gutachtens mit dem Verweis Ihrer Kammer bei diesem Produkt hinterlegt. Dabei äußert Herr Achenbach in seiner Zusammenfassung folgendes:

...Und diese Forderung ist erbracht worden und unter Berücksichtigung der Klebeeigenschaften und Bewegungsaufnahme des Aerosol – Volumen Klebstoffes 167 werden die Garantieaussagen formuliert. Durch Prüfzeugnisse (Fraunhoferinstitut für Bauphysik, TU Graz) wurde die Anforderungseigenschaft und Einsatzbedingungen zusätzlich bestätigt.

Tatsache:

(Die beiliegenden Anlagennummern sind aus der Zusammenstellung meiner Gerichtsakten entnommen und sind nicht durchlaufend).

In der **Anlage 6** erkennen Sie, dass die MPFA Leipzig diese Aussage **nicht** teilt und eine Übernahme der Prüfberichte auf das Produkt 167 er nicht genehmigt hat.

In der **Anlage 7** erkennen Sie, dass das Fraunhofer Institut vehement ein **Verbot** ausspricht, Ihren Namen und Ihre Prüfnummern mit diesem Produkt in Zusammenhang zu bringen.

Falsch ist:

Den Gerichtsakten lag nicht ein Gutachten der TU Graz bei, sondern ein Gutachten vom Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. München, das die Richter genauestens betrachtet haben.

Siehe Anlage 28.

Vorausgeschickt wird:

In der **DIN 18 159; Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum**....wird die Gebrauchstauglichkeit von Ortschäumen fixiert. In der **Anlage 1** erkennen Sie das Blatt 3 dieser DIN. Unter 5.6 ist folgendes nachzulesen: **...in trockenen Räumen bei ca. 20 °C den Wert von 0,027 W/(m² x K) nicht überschreiten.**

Analyse:

Betrachten wir uns jetzt noch einmal die Anlage 28, die von Ihrer Kammer über den Sachverständigen Achenbach zitiert wurde und als Bestätigung angesehen wird, erkennen wir unter Ergebnisse ein Wert von 0,0352 W (m² x K).

Betrachten wir uns jetzt die Beurteilung, erkennen wir folgenden Satz:

>Die Messwerte der Wärmeleitfähigkeit gelten für den trockenen Zustand des Materials in der angegebenen Dicke der Rohdichte.

Die Messwerte stellen keine Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108 dar<.

Deshalb haben die Richter ja auch unter anderem keinen Wert auf die Hörung des Zeugen Achenbachs gelegt. Entscheidend ist, dass die Richter eindeutig aus diesem Zwiespalt erkennen konnten, dass hier eine Irreführung vorgenommen werden soll.

Das Produkt ist schlichtweg bei der Prüfung durchgefallen. Dennoch wurde es den Gerichtsakten beigelegt.

Offene Fragen an die Kammer Oldenburg:

1. Bis heute ist nicht sichergestellt ob es sich beim Produkt um Polyurethan handelt. Welche Prüfungen hat die Kammer mit ihrem Sachverständigen Achenbach vorgenommen um eine Produktprüfung vorzunehmen.

2. Eindeutig geben die Prüfinstitute vor, dass die Prüfnummern nicht zum Produkt 167 er gehören. Wie kommt die Kammer Oldenburg mit Ihrem Sachverständigen Achenbach entgegen dem Urteil der Ravensburger Richter dazu, dennoch die Empfehlung der Prüfinstitute auszusprechen?

3. Was hat die Kammer für technische Prüfungen vorgenommen, um die Aussage Ihres Sachverständigen für die Fachwelt unter der Zusammenfassung des Gutachtens zu belegen?

Schlussbemerkung:

Die gesamte Sache liegt bereits bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld, die zwei Ermittlungsverfahren gegen Herrn Klein zur Prüfung einer Straftat eröffnet hat.

Auch dieses Schreiben geht mit gleicher Post an die Staatsanwaltschaft.

Es bleibt der Staatsanwaltschaft überlassen (mit diesen Aussagen), ob die Kammer Oldenburg mit Ihrem Sachverständigen Achenbach mit in die Ermittlungen mit einbezogen werden muss.

Grüß aus Berg

Erstellt:	25. Juli 2010	10:14
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:25
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	